

Niederschrift

Über die öffentliche Sitzung des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen
am 12.06.1997 mit vorangegangener Informationsveranstaltung zum Thema
"Naturschutz"
im Kreishaus in Heide

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

1. AV: Protokoll ist ein
Änderungswunsch der NPA
ergänzt werden.

St 8/8

2. an 100, 200, 300, 400,
404, 405, 500 z. u. St.

3. 407

Anwesend waren

I. die Kuratoriumsmitglieder

- Dr. Jörn Klimant - Vorsitzender
- Hans-Adolf Boie, Nordermeldorf
- Hermann Kock, Büsum
- Rolf Nottelmann, Meldorf
- Jürgen Hinrichsen, Tönning - Vertreter für Rolf Nolte -
- Anita Lerch-Sonneck, Friedrichskoog
- Erwin Prochnow, Büsum - Vertreter für Karsten Wessels -
- Winfried Hohlfeld, Mönkeberg
- Hermann Schulz, Neumünster
- Wilhelm Malerius, Brunsbüttel
- Hans-Harald Böttger, Süderdorf
- Günther Busche, Heide
- Professor Dr. Walter Nellen, Hamburg
- Walter Denker, Nordhastedt
- Hinrich Kruse, Kaiser-Wilhelm-Koog
- Peter Maaßen, Nordermeldorf - Vertreter für Peter Busch -
- Volker Johann, Büsum
- Dr. Fritz Dieterich, Bonn - ab 15.35 Uhr -
- Dr. Hermann Hötker, Husum

II. vom Landesamt für den Nationalpark S-H Wattenmeer

- Dr. Bernd Scherer
- Dr. Martin Stock
- Dr. Detlef Hansen
- Dr. Thomas Borchardt
- Dr. Klaus Koßmagk-Stephan - ab 15.35 Uhr -

- III. vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H
Hans-Joachim Augst
- IV. vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S-H
Lars Müller - ab 15.20 Uhr -
- V. von der Kreisverwaltung
Dr. Jürgen Eilers
Rainer Meier
Reimer Stecher - als Schriftführer -
- VI. weitere nicht namentlich genannte geladene und nicht geladene Gäste

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und geht einleitend noch einmal auf die nach der letzten Kuratoriumssitzung vom Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus bestätigte Verlängerung der Pachtverträge mit den Vorland-schäfern bis zum Ende des Jahres 2002 ein. Danach wird der Ablauf der Veranstaltung anhand einer in Zusammenarbeit mit dem Nationalparkamt erarbeiteten Prioritätenliste festgelegt.

Das Thema "Biosphärenreservat" wird Gegenstand einer gesonderten Kuratoriumssitzung sein.

1. Erweiterung des Nationalparks

Herr Dr. Stock verdeutlicht anhand diverser projizierter Folien die Gründe für die Notwendigkeit einer Erweiterung des Nationalparks und zeigt abschließend auf, welche Chancen und Möglichkeiten sich aus einer Neuziehung der Nationalparkgrenzen ergeben könnten, u. a. Erleichterung der Gästebetreuung, Überschaubarkeit der Besucherinformation, eine nationalparkbezogene regionaltypische Werbung zur Stärkung des Tourismus sowie lebensraumspezifische Umweltbildung. Der Nationalpark und die Region könnten ein einheitliches Erscheinungsbild erhalten und in ihrer Attraktivität gesteigert werden.

Der Vorsitzende stellt in diesem Zusammenhang den in der Vergangenheit bereits heftig diskutierten sogenannten "150 m-Streifen" zur Diskussion.

Herr Bürgermeister Kruse sagt hierzu, daß nach seiner Einschätzung der Vorschlag auf Erweiterung des Nationalparks um diesen 150 m-Streifen von gut 95 % der Bevölkerung abgelehnt werde.

Herr Augst hält die Erweiterung des Nationalparkes bis zum Deichfuß heran für ausgesprochen sinnvoll, da das Wattenmeer bis an die Deiche heranführe und mit dem Bereich außerhalb des 150 m-Streifens eine Einheit bilde.

Der Vorsitzende bittet Herrn Dr. Scherer um klare Aussagen, mit welchen Einschränkungen im 150 m-Streifen nach Änderung der Grenzfürhungen im Nationalpark zu rechnen sei.

Aus der Sicht von Herrn Dr. Scherer würde sich für den Bereich des Küstenschutzes nichts ändern, da das bereits mit dem Vorlandmanagementkonzept abgearbeitet sei. An der Vorlandbeweidung würde sich ebenfalls nichts ändern. Zum Betreten im einzelnen führt Herr Dr. Scherer aus, daß unabhängig vom 150 m-Streifen diesbezüglich Aussagen auf den Detail-Karten gemacht seien, wobei mit jeder einzelnen Gemeinde nur die Dinge umgesetzt würden, die einvernehmlich abgestimmt seien. Am Ende hätte das Nationalparkamt eine einheitliche Möglichkeit, zum Beispiel die Betreuung zu organisieren. Die jetzige aufgeteilte Zuständigkeitsregelung (untere Naturschutzbehörde, obere Naturschutzbehörde, Nationalparkamt) habe konkrete Auswirkungen auf den Tagesbetrieb, wenn, wie in einem Beispiel zitiert, Mitarbeiter des NPA streunende Hunde im Vorlandbereich feststellten. Hier zeige sich, daß eine klare einheitliche Zuständigkeitsregelung, die auch für den Besucher klar zu erkennen ist, sinnvoll sei.

Herr Dr. Stock ergänzt die Aussagen von Herrn Dr. Scherer am Beispiel der Verhältnisse in Nordfriesland. Dort sei der 150 m-Streifen bis zur Deichkrone als Naturschutzgebiet ausgewiesen und eine Vorrangfläche für den Naturschutz. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Nationalparkbegrenzung solle dieser ökologisch nicht begründete Zustand geändert werden. Nationalparkwürdig seien die nach dem Landesnaturschutzgesetz besonders geschützten Lebensräume, d. h. die Salzwiesen und Watten bis zum Deichfuß. Der Deich selbst stelle keine Vorrangfläche für den Naturschutz dar. Die vorgeschlagene Grenzänderung würde diesen Sachverhalt berücksichtigen. Zusätzlich würden die Zuständigkeiten eindeutig getrennt werden. Daß auch die Einbeziehung der Strände in den Nationalpark komplikationslos möglich sein könne, zeige die Situation in St. Peter und in Westerhever. Dies seien die besten Beispiele dafür, daß sich Naturschutz auf der einen und touristische Aktivitäten auf der anderen Seite nicht ausschließen müßten.

Aus dem Publikum kommt von Herrn Spreu, Büsum, die Anregung, man solle sich nicht nur über den 150 m-Streifen unterhalten, sondern auch über die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und über die Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union. Diese beiden Richtlinien in Verbindung mit zwei bestehenden EG-Gerichtsurteilen gegen Deutschland und Spanien sollten mit ihren Auswirkungen über den 150 m-Streifen hinaus näher betrachtet werden. Sehr ausführlich habe sich Herr Prof. Gerd Winter vom Zentrum für europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen damit auseinandergesetzt.

Herr Dr. Scherer ist der Auffassung, daß dieses Thema an dieser Stelle nicht vertieft werden solle, da die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) nicht nur auf den Nationalpark, sondern überhaupt auf Deutschland Auswirkungen haben könne, die im Detail vielleicht noch nicht abzusehen seien. Hier beginne im Naturschutz eine Entwicklung, die im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei seit langem bekannt sei, daß nämlich EU-Regelungen auf nationales Recht durchschlagen. Dieser Punkt sollte jetzt nicht in diese Kuratoriumsdiskussion eingebracht werden, da vorher hierzu umfangreiche Informationen geliefert werden müßten.

Herr Dr. Scherer gibt Erläuterungen zur ~~durch die~~ von der Europäischen Union erlassenen FFH-Richtlinie, die seit geraumer Zeit unmittelbare Rechtskraft habe unabhängig davon, ob Deutschland diese Richtlinie in geltendes Recht umsetze oder nicht. Die FFH-Richtlinie stelle ein europaweites Schutzgebietkonzept vor - Natura 2000 -, in dem sie allen EU-Mitgliedern vorschreibe, solche Gebiete auszuweisen, wenn sie bestimmte Kriterien erfüllten. Nationalparke gehören zu diesen Gebieten. Dieses Thema war bereits Gegenstand der Tagesordnung des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen am 16.03.1995 und 29.08.1995.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Erklärung/Vereinbarung mit der Landesregierung im Kuratorium besprochen worden sei. Es sei festgelegt worden, daß das Kuratorium keine pauschalen Ausweitungen des Nationalparks wolle, sondern daß eine Einzelfallprüfung für die Region befürwortet werde.

2. Zonierung im Nationalpark

Zur Zonierung, die aus der Sicht des Naturschutzes bereits ein Kompromiß sei und bereits innerhalb der Veranstaltung zum Thema Fischerei ausführlich erörtert worden ist, hält Dr. Stock unter Zuhilfenahme diverser projizierter Folien seinen Einführungsvortrag.

In der anschließenden Diskussion werden u. a. Meinungen, Fragen und Feststellungen zu Auswirkungen auf die Krabbenfischerei, Wattwanderwege, Referenzgebiete, wasserschutzpolizeiliche Aktivitäten, Betretungsregelungen, Gesetz- und Verordnungskompetenzen zur Befahrensregelung im Fahrwasser und zur Brandentenmauser erörtert.

Herr Schultz begrüßt das vorgeschlagene Zonierungsmodell in seiner naturräumlichen Gliederung.

3. Jagd

In seinen Ausführungen weist Herr Dr. Stock darauf hin, daß es nicht Gegenstand der Ökosystemforschung gewesen sei, Auswirkungen der Jagd zu untersuchen, weil Umwelt- und Landwirtschaftsministerium schon 1989 beschlossen hätten, die Jagd im Nationalpark schrittweise zu beenden. Konsequenterweise würden in einem zukünftigen Nationalparkgesetz die bestehenden Entscheidungen zum Auslaufen der Jagd durch ein Jagdverbot festgeschrieben. Aus dem sektoralen Schutzkonzept ergebe sich auch die Aussage, daß gezielte Eingriffe in das Ökosystem im Sinne einer jagdlichen Regulierung bestimmter Arten nicht im Einklang mit den Nationalparkzielen stünden. Nur in Ausnahmefällen müßten derartige Eingriffe geregelt werden (z. B. Füchse). Das System der Jagd-Pachtbezirke, wie sie z. Z. bestünden, sollte beibehalten werden, da vor allem aus Küstenschutzgründen eine Bejagung wühlender Tiere sicherzustellen sei. Die Jagdpächter sollten auch Aufgaben der Gebietskontrolle wahrnehmen.

Diese Aussagen werden von Herr Dr. Scherer im Rahmen des zwischen Vertretern des Naturschutzes, dem Publikum und Vertretern der Jagd geführten Meinungsaustausches bestätigt. Herr Gröning vom Landesjagdverband ist in vielen Punkten nicht der Auffassung des Nationalparkamtes und verweist auf die erste schriftliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes, die hierzu bereits abgegeben worden ist.

4. Windenergie

Herr Dr. Hansen teilt mit, daß man beim Nationalparkamt froh darüber sei, daß mittlerweile eine Reihe landesplanerischer und regionalplanerischer rahmensetzender Vorgaben vorhanden seien, die die Belange des Nationalparks und des Naturschutzes an der Küste aus der Sicht der Nationalparkverwaltung ausreichend berücksichtigten. Es habe es eine sehr umfangreiche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und sonstiger Interessierter gegeben. Die Ergebnisse seien in eine Flächenfindungskarte eingeflossen und hätten in einer Teilfortschreibung des Regionalplanes ihren Niederschlag gefunden. In diesen Grundsätzen sei festgeschrieben, daß der gesamte Außendeichsbereich einschließlich der Off-Shore-Standorte frei von Windkraftstandorten sein solle, genauso wie die angrenzenden Naturschutzgebiete sowie wichtige bekannte Flugschneisen der Vögel vom Wattenmeer ins Binnenland hinein. Mit diesem Kompromiß zwischen verschiedenen Belangen sei die Nationalparkverwaltung zufrieden.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, daß die Fortschreibung des Regionalplanes IV Ende des Jahres 1997 voraussichtlich fertiggestellt sein werde. Vorschläge eines Kreiskonzeptes zur Windenergienutzung würden in wesentlichen Teilen hierbei Berücksichtigung finden.

Mit dem Abschluß der Themen zur ersten Priorität können zu weiteren Themen Fragen gestellt werden.

Heulervermeidungsstrategie

Herr Dr. Borchardt und Herr Dr. Scherer beantworten diverse Fragen aus dem Publikum u. a. zur Seehundjagd sowie zu Untersuchungen zur Auswilderungen von Jungtieren. Da ein wesentlicher Teil der Fragen Belange eines bestehenden Arbeitskreises zwischen dem Nationalparkamt und den Seehundjägern berühre, bittet der Vorsitzende, Vorschläge dort zu erörtern und ggf. Ergebnisse dem Kuratorium zur Verfügung zu stellen.

Nach einer kurzen Pause wird die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Dithmarschen auf Vorschlag des Vorsitzenden öffentlich um 17.13 Uhr fortgeführt. Von Seiten der Mitglieder werden keine Bedenken gegen die Öffentlichkeit der Sitzung geäußert.

Herr Bürgermeister Maaßen wird vom Vorsitzenden als Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Busch zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit verpflichtet.

Zu Tagesordnungspunkt 1:

1. Die zusammengefaßte Stellungnahme der Touristikzentrale Dithmarschen wird den Kuratoriumsmitgliedern und Vertretern mit der Niederschrift vom heutigen Tage zugeleitet.
2. Herr Maaßen bittet um nachträgliche Aufnahme einer Aussage von Herr Dr. Stock auf Anfrage von Herrn Bürgermeister Busch anläßlich der Kuratoriumssitzung am 21.05.1997 ins Protokoll.

Zitat:

Herr Bürgermeister Busch bestätigt noch einmal die Ausführungen von Herr Dr. Stock, daß Speicherköge an der Westküste nicht zum Nationalpark gehören sollen und fragt an, ob das in der Gesamtheit auch für den Speicherkoog Nord, den Bundeswehrkoog und das Naturschutzgebiet "Kronenloch" gelte. Diese Frage wird von Herr Dr. Stock ausdrücklich bejaht

Mit dieser Ergänzung wird die Niederschrift vom Kuratorium genehmigt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Herr Dr. Dieterich ist mit dem Trilateralen Wattenmeerplan im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit befaßt und gibt einen kurzen Sachstandsbericht aus dortiger Sicht.

Herr Malerius berichtet über die Erarbeitung der Stellungnahme zum Trilateralen Wattenmeerplan durch eine Arbeitsgruppe des Kuratoriums. Er verweist im Detail auf die schriftliche Stellungnahme, die den Kuratoriumsmitgliedern zugegangen ist. Die Arbeitsgruppe habe sich kritisch und konstruktiv mit dem Wattenmeerplan (in der Entwurfsfassung vom Februar 1997) auseinandergesetzt. Unterschiedliche Auffassungen bestünden noch zu den Punkten Küstenschutz, militärische Nutzungen sowie zur Formulierung des sogenannten Vorsorgeprinzips. Diese Punkte seien noch im Kuratorium zu diskutieren. Im Übrigen könne dem Wattenmeerplan jedoch zugestimmt werden unter den Voraussetzungen, daß die Änderungsvorschläge berücksichtigt werden und daß sichergestellt sei, daß in keiner Formulierung des Trilateralen Wattenmeerplans der ergebnisoffenen Diskussion über den Synthesebericht vorgegriffen werde.

Herr Malerius bittet deshalb um ein Votum entsprechend dem Beschlußvorschlag in der Stellungnahme des Kuratoriums Dithmarschen zum Trilateralen Wattenmeerplan.

Herr Dr. Dieterich weist bezüglich des Punktes Küstenschutz darauf hin, daß das Kuratorium keine Forderungen gegen geltendes Recht stellen sollte. Küstenschutz und Deichschutz seien Gemeinschaftsaufgaben, die zu 70 % vom Bund und zu 30 % vom Land finanziert würden. Das Bundeslandwirtschaftsministerium würde keine Maßnahmen aus der Gemeinschaftsaufgabe fördern, die nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope wie z. B. Salzwiesen gefährdeten.

Im Ergebnis der Diskussion ergeht folgender

Beschluß:

"Das Kuratorium stimmt dem Trilateralen Wattenmeerplan grundsätzlich in einer vorläufigen Abstimmung zu. Die strittigen Punkte zum Küstenschutz, zum Vorsorgeprinzip und den militärischen Aktivitäten werden in der nächsten Kuratoriumssitzung erörtert und in ein endgültiges Votum einfließen."

Dem Vorschlag wird durch das Kuratorium bei einer Stimmenthaltung zugestimmt.

Der Termin für die Sitzung des Kuratoriums zum Thema "Verkehr und Häfen, Rohstoffnutzung und Militär" wird auf den 25.08.1997 um 14.00 Uhr verschoben.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 18.15 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Entwurf

ERKLÄRUNG

im Namen

- des Beirates für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer
- der Kuratorien Dithmarschen und Nordfriesland für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer
- des niederländischen WaddenAdviesRaad
- der Wattenmeergruppe, vertreten durch den dänischen Beirat für das Wattenmeer

zur Vorlage bei der 8. trilateralen Regierungskonferenz über den Schutz des Wattenmeeres vom 21. bis 24. Oktober 1997 in Stade (Deutschland)

Präambel

Die Wattenmeerregion ist ein internationaler Naturraum, der geschützt werden muß, und wo von jeher Menschen wohnen, arbeiten und sich erholen.

Obige Gremien haben sich für die Wattenmeerregion als internationales Naturschutzgebiet stark engagiert und werden bei ihrer Beratung u. a. von Bewohnern und Nutzern des Gebietes unterstützt:

Sie haben das Bedürfnis, wie schon auf der 7. jetzt auch auf der 8. trilateralen Wattenmeerkonferenz ihre Stimmen hören zu lassen, weil dort erwartungsgemäß erneut Absprachen getroffen werden, die für die menschlichen Aktivitäten in der internationalen Wattenmeerregion und für den Schutz des Wattenmeeres Folgen haben können.

Sie teilen den Ministern der drei Wattenmeerstaaten folgendes mit:

1. Berücksichtigung der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der Küstenbewohner

Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der Küstenbewohner sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen.

2. Rechtzeitige Beteiligung der Kuratorien und Beiräte

Die Minister werden gebeten, die Kuratorien und Beiräte intensiver und frühzeitiger als bisher in die trilaterale Wattenpolitik einzubinden. Mit dieser Form der Beteiligung kann die Akzeptanz der zu treffenden Maßnahmen vergrößert werden.

Die Einbindung soll dadurch geschehen, daß die jeweiligen Landesvertreter in der Trilateralen Arbeitsgruppe (TWG) verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen in den Kuratorien und Beiräten zu berichten und Diskussionsergebnisse dieser Arbeitsgruppe zu übermitteln.

Vertreter der Kuratorien und Beiräte müssen bei den trilateralen Konferenzen beteiligt werden.

3. Öffentlichkeitsarbeit im internationalen Wattenmeer

Umweltpolitik mit den Zielen, das alltägliche Handeln zu verbessern, Akzeptanz für Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes und für Schutzgebiete zu schaffen und die Erfahrung von Bewohnern und Nutzern des Gebietes zu nutzen, wird nur dann erfolgreich sein, wenn sie die Menschen für ihre Anliegen gewinnt. Dieses Ziel kann nur über das Mittel der Informations-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit erreicht werden.

Die Nationalparke und das Wattenmeer sind wie kein anderer Raum für eine globale Umweltbildung und Information geeignet, da über den Wasser- und Luftwege die bevölkerungs- und industriereichsten Regionen Europas das Wattenmeer direkt beeinflussen.

Die Minister werden daher gebeten, die rechtliche Verpflichtung der Länder für Informations-, Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit im Wattengebiet als Ziel des Wattenmeerplanes zu vereinbaren.

Die Informations-, Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit soll unter Wahrung regionaler Belange abgestimmte Inhalte berücksichtigen.

Die drei Wattenmeerstaaten werden aufgerufen, die Empfehlungen der ersten internationalen Konferenz über Information und Bildung in der Wattenmeerregion (EcoMare, Texel, September 1993) zu übernehmen und für die Durchführung Personal und Geld zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen gibt es Vorschläge für konkrete Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (Gutachten des niederländischen WaddenAdvies-Raad von Dezember 1996).

4. Schadstoffeinträge

Der Wattenmeerplan wird dem Gefährdungspotential durch Schadstoffeinträge nicht gerecht.

Die Eutrophierung des Wattenmeeres durch Stickstoff aus diffusen Quellen, die Belastung durch Pestizide, hormonwirksame Stoffe und Schwermetallverbindungen, greifen in die Stoff- und Artenbilanz des Wattenmeeres ein.

Nicht ausreichende Schiffsüberwachung, fehlende landgeschützte Schifflenkung und noch immer mangelhafte Durchsetzung von Entsorgungspflichten sind ein latentes Gefährdungspotential für das Wattenmeer, für die Menschen und die Umwelt.

Die fehlende Überprüfung von Stoffen, die in die Umwelt entlassen werden, bergen ein Risiko in sich, das in der Regel erst erkannt wird, wenn es bereits zu spät ist.

Bestehende Schadstoffeinträge und Schadstoffgefährdungen des Wattenmeeres sind das größte Eingriffsrisiko, dem gegenüber bei voller Wirkung die übrigen im Wattenmeerplan genannten Eingriffe vergleichsweise bedeutungslos sind.

Unabhängig von bereits vereinbarter Politik (OSPAR, Nordseekonferenzen usw.) werden die Minister ersucht, im Wattenmeerplan einen Handlungsschwerpunkt bei der Schadstoffentlastung und Gefährdung durch den Schiffsverkehr festzulegen, um damit zugleich auch den erlahmenden Nordseeschutzaktivitäten entgegenzuwirken.

Dabei kann es auch nicht ausbleiben, Forderungen zu fixieren, die weit über das Wattengebiet in Richtung auf Verkehr, Schiffsverkehr, Industrie, Chemie und Landwirtschaft hinausreichen mit dem Ziel, eine Null-Konzentration für ökosystemfremde Verunreinigungen zu erreichen.

5. Windparke

Das Wattenmeergebiet ist optisch außerordentlich sensibel. Windkraftanlagen mit Flügelspitzenhöhen über 75 m beeinflussen bei gehäufter Aufstellung massiv das Landschaftsbild. Sie sind auch Barrieren für die Vogelwelt und blockieren Nahrungs-, Brut- und Rasträume.

Inseln, Halligen, Platen und weite Teile der Festlandsküste spielen für die Vogelwelt des Wattenmeeres eine wichtige Rolle. Auch der optische Einflußbereich im Wattenmeergebiet sollte geschützt werden, u. a. für die Menschen, die sich im Gebiet erholen.

Die Minister werden daher gebeten, nicht nur als politische Ziele die Freihaltung des Wattenmeeres und das Planungserfordernis der Provinzen, Länder und Gemeinden festzulegen, sondern das offene Meer, die Inseln, Halligen und den optischen wirksamen Küstenraum von Windparks freizuhalten.

6. Implementation von der Habitat-Richtlinie

Die Richtlinie der Europäischen Union (EU) wird im gesamten trilateralen Kooperationsgebiet des Wattenmeeres angewandt.

In 'Leeuwarden' (1994) wurde verabredet, daß wichtige Teile des Gebietes der trilateralen Zusammenarbeit auf koordinierter Grundlage als Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 benannt werden sollten. An dieser Verabredung wird weiter festgehalten.

7. Harmonisierung Umweltverträglichkeitsprüfungen

Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein wichtiges Hilfsmittel bei der Beschlußfassung über die Zulässigkeit menschlicher Aktivitäten in der Wattenmeerregion.

In 'Esbjerg' (1991) wurden Absprachen getroffen, denen zufolge versucht werden sollte, die Umweltverträglichkeitsprüfungen in bezug auf die Aktivitäten in der Wattenmeerregion zu harmonisieren.

Inzwischen sind die Länder und Provinzen im Rahmen der interregionalen Wattenmeerkonferenzen in einer Abstimmungsphase. Sie versuchen auf der 8. trilateralen Konferenz ein System für den Austausch von Informationen über die Umweltverträglichkeitsprüfungen in den drei Wattenmeerstaaten zu vereinbaren. Die neue EU-Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen fordert auch Implementation in den drei Wattenmeerstaaten.

Im Namen

- des Beirates für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

- des Kuratoriums Dithmarschen für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

- des Kuratoriums Nordfriesland für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

- des niederländischen WaddenAdviesRaad

- der Wattenmeergruppe, vertreten durch den dänischen Beirat für das Wattenmeer

treten dieser Verordnung begonnen hat, sind die bisher geltenden Vorschriften über die Dauer und Gestaltung der Einführungszeit und die Anrechnung von förderlichen beruflichen Tätigkeiten auf die berufspraktischen Studienzeiten weiter anzuwenden.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiaufbahnverordnung vom 11. November 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 298)*), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juli 1997

Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-20

**Landesverordnung
zur Änderung der Kuratorienverordnung Nationalpark und der
Naturschutzbeiratsverordnung*)
Vom 11. Juli 1997**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Nationalparkgesetzes sowie aufgrund des § 48 Abs. 4 und des § 49 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten:

Artikel 1

Die Kuratorienverordnung Nationalpark vom 20. Dezember 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 19), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „die Vorsitzende oder“ eingefügt.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Sitzungen**

(1) Die oder der Vorsitzende lädt das Kuratorium zu einer Sitzung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen; der Antrag muß den Beratungsgegenstand enthalten. Das gleiche gilt, wenn das Landesamt die Anberaumung einer Sit-

zung zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangt; in diesem Fall ist die Dringlichkeit zu begründen.

(2) Die Kuratorien können Angelegenheiten in einer gemeinsamen Sitzung beraten.

(3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Vertreterinnen oder Vertreter des Landesamtes haben auf Verlangen der oder des Vorsitzenden an den Sitzungen teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende sowie das Kuratorium können Vertreterinnen oder Vertreter anderer Behörden oder weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, soweit dies sachdienlich ist.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(5) Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

*) Ändert LVO vom 20. Dezember 1985, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-6-1

Herabgesetzter Einzelverkauf

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 11 33, 24100 Kiel,
Tel. (0431) 988-0

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 20 95, Telefax (0431) 6 20 97; Abbestellungen
müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.) jeden Jahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 50,— DM.

Einzelne Ausgaben: für die ersten 8 Seiten 2,40 DM, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 4.000

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 11 33 · 24100 Kiel
Postvertriebsstück · C 3232 A
Entgelt bezahlt

Kreis Dithmarschen
- Hauptamt -
Postfach 16 20
25736 Heide

(6) In nicht öffentlicher Sitzung gefaßte Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.

(7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die §§ 101 und 102 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Vertretung der oder des Vorsitzenden,
Geschäftsführung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.“

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juli 1997

Minister
für Umwelt, Natur und Forsten
In Vertretung
Henriette Berg
Staatssekretärin

4. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „nach der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

Artikel 2

Die Naturschutzbeiratsverordnung vom 3. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 512), geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt IV
Entschädigung“

2. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

3. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „nach der Reisekostenstufe B“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.